Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 34 (1942)

Heft: 4

Artikel: Die Heimarbeit in der Seidenbeuteltuchweberei

Autor: Lippuner, Kaspar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353080

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Heimarbeit in der Seidenbeuteltuchweberei.

Von Kaspar Lippuner.

Die Seidenbeuteltuchweberei ist in den 1830er Jahren im Appenzeller Vorderland und dem angrenzenden St. Galler Rheintal eingeführt worden. Breite Fensterreihen in den Kellergeschossen der in Wiesen und Gärten verstreuten Häusern verraten, wo die Seidenbeuteltuchweber ihre heikle Arbeit verrichten. Das Produkt benötigt zur Verarbeitung hochgradige Luftfeuchtigkeit, weshalb als Arbeitslokal der Webkeller dient. Die Herstellung des Gewebes stellt grosse Anforderungen an die Arbeiter. Aus diesen Gründen ist die Seidenbeuteltuchweberei bis heute vornehmlich Heimweberei geblieben.

Das Seidenbeuteltuch dient im Müllereigewerbe als Mehlsieb. Die Schweiz bietet dieser Industrie zu wenig Absatzmöglichkeiten, so dass sie auf den Export ihrer Produkte angewiesen ist. Der Wert des ausgeführten Seidenbeuteltuches betrug beispielsweise in den Jahren:

1880	Fr.	3,000,000.—
1890	»	4,219,000.—
1900	»	4,289,000.—
1912	»	5,310,000.—
1937	»	8,160,000.—
1940	»	8,200,000.—

Die Zahl der Webstühle sank von ca. 1500 im Jahre 1880 auf 1256 im Jahre 1912. Sie dürfte heute noch 1100 bis 1200 betragen.

Exportschwierigkeiten als Folge der heutigen kriegerischen Verwicklungen konnten durch Verhandlungen mit den in Frage kommenden Ländern teilweise behoben werden. Die vorsorgliche Nachfrage der Verbraucher und die Tatsache, dass ein Teil der Weber periodisch Militärdienst leisten muss, haben bewirkt, dass bis heute von Arbeitslosigkeit in dieser Industrie nicht gesprochen werden kann. Produktion und Absatz bewegen sich in normalem Rahmen. Die Beschaffung des Rohmaterials bereitet auch dieser Industrie immer grössere Schwierigkeiten.

Schon sehr früh erkannten die Seidenbeuteltuchweber die Kraft des organisierten Zusammenschlusses. Die ersten Anstrengungen für die Gründung eines Verbandes gehen in das Jahr 1886 zurück. Der « Allgemeine Verband der Seidenbeuteltuchweber » ist am 9. Februar 1890 in der Kirche in Wolfhalden gegründet worden. In sehr kurzer Zeit zählte derselbe 556 Mitglieder, also mehr als ein Drittel sämtlicher Seidenbeuteltuchweber. Im Jahre 1892 wurde die Mitgliedschaft für sämtliche Weber obligatorisch erklärt. Sechs Jahre später ist das Obligatorium wieder durch die Freiwilligkeit abgelöst worden. Wenn auch eine Anzahl Weber diese Gelegenheit

benützten, um dem Verband den Rücken zu kehren, so darf doch festgestellt werden, dass der Verband der Seidenbeuteltuchweber heute wieder 1140 Mitglieder zählt, womit auch gesagt ist, dass die in Frage kommende Arbeiterschaft geschlossen hinter ihrer Berufsorganisation steht.

Die Treue zum Verband hat sich gelohnt. Seit Gründung desselben sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Lehrlingswesen (das letztere allerdings einige Jahre später) geregelt. Durch Eingaben an die Arbeitgeber und durch Verhandlungen mit ihnen konnte erreicht werden, dass die heutige Kriegsteuerung, wenn nicht ganz, so doch zum Teil durch die Ausrichtung von Teuerungszulagen ausgeglichen ist. Dem « Seidenweber » (offizielles Organ des Allgemeinen Verbandes der Seidenbeuteltuchweber) vom Juli 1941 kann entnommen werden, dass für Zettel, die ab 1. August 1941 ausgegeben werden, eine Teuerungszulage von 25% gewährt wird (statt 20%). Die Familienzulage, die vierteljährlich ausbezahlt wird, ist verdoppelt worden.

Dem Verband ist eine gut fundierte Arbeitslosenkasse angegliedert. Ohne finanzielle Belastung der Arbeiter sind eine Kranken- und Pensionskasse sowie ein Wohlfahrtsfonds geschaffen worden. Wenn auch die Ansätze bei deren Beanspruchung bescheidene sind, so darf doch festgestellt werden, dass damit schon manche Not gelindert werden konnte.

In Verbindung mit den Arbeitgebern schenken die Verbandsbehörden auch der ausländischen Konkurrenz die grösste Aufmerksamkeit. Das Verbandsorgan berichtet regelmässig über die wichtigsten Verbandsangelegenheiten und vermittelt Wissenswertes über Berufs- und Wirtschaftsfragen. Es käme einer Unterlassung gleich, wenn nicht erwähnt würde, dass auch die Andreher, die von den Seidenbeuteltuchwebern entschädigt werden müssen, nach Tarif arbeiten, also geregelte Lohnverhältnisse haben. Alle diese Momente haben dazu beigetragen, die Heimarbeiter der Seidenbeuteltuchweberei in einem Verbande zusammenzuschliessen. Wenn auch die Verhältnisse in den einzelnen Industrien, die Heimarbeit ausgeben, verschieden sind, so beweisen doch die obigen Ausführungen, dass es auch für die Heimarbeiter einen Weg zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gibt, nämlich jenen des organisierten Zusammenschlusses in der Gewerkschaft.

---

gegen Bewilligungskarten abgegeben und bezogen werden dürfen. Die Inlandskohlen sind von der Rationierung bis auf weiteres ausgenommen. Eine Verfügung der gleichen Stelle vom selben Tage enthält analoge Bestimmungen über die Abgabe von Kohlen für die Industrie und an den Kohlendetailhandel. Ferner wird der Handel mit Kohlen aller Art vom Besitz einer Kohlenhandelskarte abhängig gemacht.

17. Februar 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt, dass feldgraue, reinwollene, für die Herstellung von Mannschafts- und Offiziers-tüchern geeignete Garne nur zu diesem Zweck verwendet werden dürfen. Reinwollene feldgraue Militärtücher dürfen nur zur Herstellung von Uniformstücken verwendet werden. Die Abgabe von reinwollenen feldgrauen Militärtüchern am Stück an Konsumenten und der Bezug durch diese wird untersagt.

23. Februar 1942. Alle Backofenanlagen von Bäckereien und Konditoreien, welche feste oder flüssige Brennstoffe verbrauchen, müssen laut Verfügung des EVD bis spätestens am 2. Juni 1942 durch eine Fachfirma revidiert werden.

24. Februar 1942. Zur Fortsetzung der durch früheren Bundesbeschluss eingeleiteten Hilfsaktion zugunsten des schweizerischen Hotelgewerbes wird durch BRB der Schweizerischen Treuhand-Gesellschaft ein weiterer Betrag von 2 Millionen Franken gewährt.

24. Februar 1942. Ein BRB verfügt Abänderungen der Lohnersatzordnung und setzt neue Sätze für die Haushaltungsentschädigung und der Kinderzulagen fest. Die gesamte Lohnausfallentschädigung (Haushaltungsentschädigung, Kinderzulagen, Entschädigung für Alleinstehende und zusätzliche Lohnausfallentschädigung) darf 90 % des Taglohns nicht übersteigen. Im Einzelfall darf die gesamte Lohnausfallentschädigung

Fr. 14.— in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 15.— in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 16.— in städtischen Verhältnissen

nicht übersteigen.

Ein BRB vom gleichen Tage verfügt Abänderungen der Verdienstersatzordnung und setzt neue Sätze für die Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen fest. Die gesamte Verdienstausfallentschädigung darf

Fr. 10.— in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 12.— in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 14.— in städtischen Verhältnissen

nicht übersteigen.

Fortsetzung in der nächsten Nummer.

Richtigstellung.

Betrifft Heft 4 (April) der « Gewerkschaftlichen Rundschau » über die Heimarbeit in der Schweiz. Der letzte Satz des Abschnittes 2 auf Seite 124, der wie folgt lautet: « Die Familienzulage, die vierteljährlich ausbezahlt wird, ist verdoppelt worden », wird auf Wunsch des Allgemeinen Verbandes der Seidenbeuteltuchweberei wie folgt richtiggestellt: « Ausrichtung einer Familienzulage in doppeltem Ausmass der bisherigen Zulagen mit Auszahlung in zwei Malen. Stichtage 25. Juli und 15. Oktober. »